

Satzung

des Reit- und Fahrclubs Heidehof Villmar e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrclub (RuFC) Heidehof Villmar e. V. mit dem Sitz in Villmar ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg (Lahn) auf dem Registerblatt VR 1702 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des Kreisreiterbundes Lahn-Taunus, dadurch des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau e. V., des Pferdesportverbandes Hessen e. V. (PSV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RuFC Heidehof Villmar e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - 1.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziffer 1. genannten Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein enthält sicher jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen (z. B. Familienmitgliedschaft) werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbsprüfungsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Mitgliedern) durch Auflösung oder Streichung im zuständigen Register.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich gekündigt hat (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde an den Vorstand anfechten. Die dem Beschlusstag folgende Mitgliederversammlung kann den Ausschlussbeschluss nur mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter/in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu Ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit einer Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, wenn eine schriftliche, vom übertragenden Mitglied unterzeichnete Vollmacht, vorliegt. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss.

Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu Unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes (lt. § 11 Abs. 5),
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/innen (jährlich),
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz (Erwerb der Mitgliedschaft), § 3 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft), § 5 Abs. 4 (Ausschluss) und § 8 Abs. 4 (verspätete Anträge) dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenwart/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die 2. Jugendwart/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Fahrsportbeauftragte
- der/die Tierschutzbeauftragte
- der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu vier Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassenwart/in

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vier in § 10 Abs. 3 benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwechselnd werden in einem Jahr (gerade Jahreszahl) gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Jugendwart/in
- 1/3 Beisitzer

und im nächsten Jahr (ungerade Jahreszahl):

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Tierschutzbeauftragte
- der/die 2. Jugendwart/in
- der/die Fahrsportbeauftragte
- 2/4 Beisitzer

6. Wählbar zu § 10 Abs. 2 sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereins und den Vereinszweck jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern, den Verein wirtschaftlich zu führen, sowie die Mitglieder zur sportlichen und geselligen Unterhaltung zu vereinen.

2. Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschlüsse, Ordnungen und Vorschriften alle im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehenden Angelegenheiten verbindlich in Schriftform zu regeln. Rechte der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan bleiben davon unberührt.

§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und seiner übergeordneten Verbände nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck geschädigt oder die Gemeinschaft beeinträchtigt werden kann. Aktive Turnierreiter unterliegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Form mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vor diesem Tag beschlossene Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Villmar, den 19.02.2016